



Vorlage Nr.: 2018/015

22.03.2018

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Kreisdirektor	11.06.2018	27

Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Landrates Süberkrüb im Jahr 2017

Darstellung des Sachverhaltes:

§ 17 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW regelt in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW, dass der Landrat dem Kreistag bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über seine Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen vorlegt.

Bei den Gremientätigkeiten handelt es sich unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 31.03.2011 (BVerfG 2 C 12.09) sowie des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.03.2012 i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2017 um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Gemäß § 13 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) dürfen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze von 9.600 Euro nicht übersteigen. Werden darüber hinaus Vergütungen aus Nebentätigkeiten im Verwaltungsrat einer Sparkasse erzielt, gilt gem. § 13 NTV die gesetzliche Höchstgrenze von 14.400,00 Euro. Vergütungen, die die v.g. Höchstgrenzen übersteigen, sind an den Dienstherrn abzuführen.

Für das Jahr 2017 wurden von Landrat Cay Süberkrüb 7.420,00 Euro abgeführt.

Landrat Süberkrüb hat die als Anlage beigefügte Aufstellung für das Rechnungsjahr 2017 vorgelegt und den Kreistagsmitgliedern im März 2018 übersandt. Damit ist seine Verpflichtung gegenüber dem Kreistag abschließend erfüllt.

Dennoch erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Landrates eine Behandlung in der öffentlichen Sitzung des Kreistags am 11.06.2018, um auch die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren.

Butz
Kreisdirektor